

1

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RpfBl

54. Jahrgang | Jan. - März 2007 ISSN 0034-1363

*Jungen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf den Weg
... (Wolfgang Arenhövel, OLG Präsident in Bremen)*

Ich glaube allen Erfahrungen zum Trotz an die politische Vernunft. Die politische Vernunft und die verfassungsrechtliche Redlichkeit sollte es aber gebieten, die Überlegungen zur Besoldung in der Justiz nicht bei Richtern und Staatsanwälten abubrechen. ...

> Seite 3

Inhalt

- 1 2007 - ein Wort auf den Weg
- 3 Jungen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf den Weg ...
- 5 Ein europäisches Podium für den Rechtspfleger
- 6 Gerichtliche Mediation, Rechtspflege, Rechtspfleger - neue Perspektiven für den Justizalltag

Redaktion, Schriftleiter: Peter Damm
Stellv. Bundesvorsitzender des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: pdamm@bdr-online.de





Hinrich Clausen
Bundesvorsitzender

2007 - ein Wort auf den Weg

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
sehr geehrte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,

ein wunderbares Jahr ging zu Ende. 2006 - Deutschland wurde Fußballwelt- - „Weltmeister der Herzen“; und in der Tat Fußball bewegte die Herzen von Millionen. „Deutschland – ein Wintermärchen“ – die Handballer spielten sich mit einem unvergleichlichen Teamgeist an die Weltspitze.

Wir, Rechtspfleger, werden sicher nicht die Herzen von Millionen bewegen können. Wir können aber die Euphorie, den Optimismus in uns aufnehmen, unsere Zukunft in einem freundlicheren, helleren Licht zu sehen.

Wir haben trotz intensiver Gespräche, die für Richter und Rechtspfleger nach unserer Auffassung gebotenen Einschränkungen bei der Besoldung in der Grundgesetzänderung zur Föderalismusreform nicht erfolgreich durchsetzen können. Wir haben aber dennoch Gesprächspartner für uns gewinnen können, nämlich durch unsere verbindliche, sachliche Art, Themen zu analysieren und Interessen mit Bedacht deutlich zu machen.

Änderungen im Zwangsversteigerungsrecht (u. a. die Abschaffung der Barzahlung im Termin) und der Insolvenzordnung (Streichung der Stundungsregelung), Einführung des Pfändungsschutzes der Altersvorsorge sind von uns initiiert oder maßgeblich beeinflusst worden. Um die Große Justizreform ist es still geworden. Den Übertragungen der Registerverfahren oder der Nachlassverfahren auf Notare haben wir erfolgreich die Stirn geboten.

Die Bürgerinnen und Bürger als Rechtsuchende und -fordernde zu begreifen, für uns zu gewinnen und uns selbst hinten anzustellen, wirbt für Sympathien, ohne dass dennoch immer wieder deutlich wird: Wir sind der Bund Deutscher Rechtspfleger - ein Berufsverband, der für die Interessen der Rechtspfleger wie der Bürgerinnen und Bürger eintritt. Unser Engagement gilt der Rechtsentwicklung im Sinne von Rechtsklarheit und Bürgernähe sowie einer effizienten Rechtsgewährung im gerichtlichen Verfahren.

Das Präsidium des Bundes Deutscher Rechtspfleger hat im Herbst beschlossen, mehr Engagement in der Europäischen Union der Rechtspfleger zu zeigen. Die deutsche Präsidentschaft soll vom Ziel getragen werden, den Rechtspfleger im europäischen Denken der Politiker und den Gremien der Europäischen Union und des Europarats stärker einzubringen.

Aber Europa ist auch bei uns, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben immer mehr europäische Rechtsakte zu beachten, Bürger anderer Länder der Europäischen Union stehen in Rechtsbeziehungen zu Bürgern unseres Landes und die eine oder andere Entscheidung gerichtlicher Art, um diese Beziehungen zu regeln, hat der Rechtspfleger zu treffen.

Wie wäre es, wenn zu unseren sehr interessanten Beruf auch noch die Befriedigung im pekuniären Sinne käme. Es hat schon etwas von Berufung, im gerichtlichen Verfahren unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen entscheiden zu können, den Bürgern in ihren Rechtsbeziehungen hilfreich zu Seite zu stehen.

Es würde uns viel mehr noch bedeuten, wenn diese „richterliche“ Tätigkeit in der Gesellschaft anerkannt, wenn Bürger, Parlamente und Verwaltung echt so empfinden und unsere Rechtspflege finanziell angemessen belohnt würde. Ein schönes Gefühl. Solange sich dieses aber nicht einstellen will, werden wir im Bund Deutscher Rechtspfleger weiter für unsere berechtigten Interessen mit Herz und Verstand eintreten. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns ein waches, ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2007.

Ihr Hinrich Clausen

Inhalt

2007 - ein Wort auf den Weg	1
2. Justizmodernisierungsgesetz Rechtsänderungen für die Praxis	2
Jungen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf den Weg ...	3,4
Ein europäisches Podium für den Rechtspfleger	5
Gerichtliche Mediation, Rechts- pflege, Rechtspfleger - Perspektiven für den Justiz- alltag	6 - 12
Allerlei ... Rechtsprechung ...	7
Wie arbeiten wir besser mit den Medien ...	
Eingriffe in Grundrechte nur mit rechtsstaatlichen Mitteln	11

2. Justizmodernisierungsgesetz Rechtsänderungen für die Praxis?

Modernisierung im Eil-Verfahren - Zwangsversteigerungsverfahren nicht problemfrei!

Berlin. Der erste Modernisierungsschub ist noch nicht richtig umgesetzt, zumindest haben die Länder bisher kaum und schon gar nicht in Gänze von den Möglichkeiten des 1. JuMoG Gebrauch gemacht. Da erreicht die Justiz schon der nächste Modernisierungsschub oder zumindest dessen theoretischer Ansatz, genannt: Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz. Die Rechtsänderungen reichen von der Schaffung eines Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) über die Zulassung von europäischen Bewerbern zum juristischen Vorbereitungsdienst hin zu Regelungen des Zivilprozessrechts, der Zwangsvollstreckung, des Straf- und Strafprozessrechts bis hin zum Berufsrecht der Notare.

Die Schnelligkeit der Beratung und Verabschiedung des Gesetzes wirft natürlich die Frage auf, ob die eine oder andere Regelung richtig durchdacht und insoweit für die gerichtliche Praxis dann auch die beabsichtigte Wirkung zeigt.

Allein der Wegfall der baren Sicherheitsleistung und die Regelung des § 69 Abs. 4 ZVG hat ob der sehr kurzen Vorlaufzeit schon bei der Schaffung der Voraussetzungen in der Gerichts- bzw. Justizverwaltung zu ersten Problemen geführt.

In seinen Stellungnahmen zu den Gesetzesänderungen hatte sich der BDR u. a. gegenüber dem Bundestagsrechtsausschuss kritisch geäußert und für Veränderungen plädiert, die aber zum Teil ungehört blieben. Experten im Bund Deutscher Rechtspfleger hatten zuletzt auf ihrer Arbeitstagung am 17.11.2006 in Bad Boll Stellung bezogen.¹

Die Neuregelung der Formen der Bietsicherheit findet zwar grundsätzlich die Zustimmung der Experten, Bedenken bestehen aber zur Praktikabilität der vorgesehenen Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse.

Sie führt zu einem erheblichen Mehraufwand und Schwierigkeiten, die die Durchführung des Versteigerungstermins zumindest behindern werden (rechtzeitige Vorlage der Nachweise für Zahlungen, Zuordnungsprobleme bei zentralen Kassen, Rückzahlung - unbekannte Bieterangaben).

Ein Verlangen nach erhöhter Bietsicherheit sehen die Rechtspfleger ebenfalls rechtlich problematisch.

Die Experten schlugen deshalb vor, nur die Bietsicherheit in Form der Barzahlung und der förmlichen Hinterlegung abzuschaffen und derzeit keine moderne Zahlungsmöglichkeit einzuräumen. Schecks und Bürgschaften reichen als Sicherungsmittel völlig aus.

Positiv hervorgehoben werden: die Zulassung der Veröffentlichung

des gerichtlichen Wertgutachtens in einem dafür bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (Frage: Welche Inhalte des Gutachtens unterliegen der Veröffentlichung unter Berücksichtigung der Rechte Dritter?), die Aufhebung des als unzeitgemäß eingestuften Schutzes von Aufbaumietern u. a. m.

Zustimmung fand zudem die Abschaffung der Barzahlung des Bargebotes im Verteilungstermin.

Die Änderungen des ZVG im Überblick

Art. 11 des 2. JuMoG bestimmt:

- der bare Zahlungsverkehr bei der Sicherheitsleistung und der Zahlung des Versteigerungserlöses wird abgeschafft (§§ 49 Abs. 3, § 69 Abs. 1 ZVG);
- Sicherheit kann ohne förmliche Hinterlegung durch vorherige Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse geleistet werden (§ 69 Abs. 4 ZVG);
- erhöhte Sicherheitsleistung nach § 68 Abs. 2, 3 ZVG muss bis zur Entscheidung über den Zuschlag erbracht werden (§ 68 Abs. 4 ZVG), Nichtleistung bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Zuschlagsversagungsgrund (§ 83 Nr. 8 ZVG); das vorherige Gebot erlischt dann nicht (§ 72 Abs. 4 ZVG);
- die Bekanntmachung von Wertgutachten und Abschätzungen in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem wird zugelassen (§ 38 Abs. 2 ZVG);
- die §§ 57 c, 57 d ZVG werden gestrichen; damit entfallen die Beschränkung des Kündigungsrechts gegenüber Mietern und Pächtern und die gerichtliche Aufforderung zur entsprechenden Erklärung;
- § 765 a ZPO ist auch nach erneuter Einstellung gem. § 30 c ZVG anwendbar (Aufhebung § 30 c Abs. 2 ZVG).

Hinsichtlich der Übergangsregelungen zu dem am 1.2.2007 in Kraft getretenen Gesetz ist derzeit noch bedeutsam, dass soweit es sich z. B. bei der elektronischen Bekanntmachung von Wertgutachten oder beim Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO um vor dem Inkrafttreten anhängig gewordene Verfahren handelt, die Neuregelungen nicht anwendbar sind (nicht für §§ 57 c, 57 d ZVG).

Für Rechtspfleger daneben beachtlich: § 411 Abs. 1 ZPO (obligatorische Fristsetzung bei schriftlichen Sachverständigen-gutachten), §§ 79 Abs. 2, 5 BGB (elektronische Abrufverfahren länderübergreifend auch im Vereinsregister).

Fazit: Das Dritte Justizmodernisierungsgesetz wird nicht lange auf sich warten lassen. pad

ius est ars boni et aequi.

Ulpian, Institutiones 1 (Digesta 1,1,1 pr.)

Das Recht ist das Handwerk des Billigen und Gerechten.

¹ Mario Blödtner, Berichterstatter AK I. Aus der Zusammenfassung des Ergebnisses des Arbeitskreises I - „Geplante Änderungen im Zwangsversteigerungsrecht“ - 15.-17.11.2006 in Bad Boll-Akademietagung der Evangelischen Akademie Bad Boll im Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger.

Jungen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf den Weg ...

Wolfgang Arenhövel¹

**Festrede anlässlich der Diplomierungsfeier am 29.09.2006
an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege in Hildesheim**

Hier in der Heimatstadt des niedersächsischen Finanzministers Möllring die Besoldung zu thematisieren und nicht Einsparpotentiale vorzuschlagen, hat schon etwas Frivoles, könnte man meinen. Das hat angesichts der öffentlichen Behandlung dieses Themas schon etwas von einem Sakrileg. Jedenfalls entspricht es nicht den landläufigen Vorstellungen von political correctness. Politisch korrekt wäre es, in den Chor einzustimmen, wonach auch die Justiz sich an der Konsolidierung des Haushaltes beteiligen müsse. Gemeint sind damit offenkundig Einsparungen, die sich nicht nur auf die Personalausstattung von Gerichten und Staatsanwaltschaften beziehen; gemeint sind auch die Gehälter im öffentlichen Dienst, die sog. Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, und die Beihilfeleistungen. Im Zuge der sog. Föderalismusreform haben sich die Länder das rechtliche Instrumentarium verschafft, um in diesem Bereich eigenständige Regelungen treffen zu können, die nach allgemeiner Meinung eher zu einer Verschlechterung als zu einer Verbesserung der persönlichen Einkommenssituation führen werden. - Ob diese Prognose zutrifft oder nicht, gehört in den Bereich der Spekulation. Daran will ich mich nicht beteiligen.

Mir geht es um etwas anderes, nämlich um eine eigenständige Besoldung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, z. B. nach dem Modell der Richterbesoldung. Die so genannte R-Besoldung beruht auf der besonderen verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechtsprechung als dritter Gewalt. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist in Art. 20 Abs. 3 GG geregelt: Die Legislative ist an die Verfassung, die Exekutive und die Judikative, also die Rechtsprechung, sind an Recht und Gesetz gebunden. Nach Art. 97 GG ist die Rechtsprechung den Richtern anvertraut und wird durch die Gerichte ausgeübt. Richter wiederum sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Kurz gesagt: Die R-Besoldung ist Ausdruck der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung von Richterinnen und Richtern.

Für den Bereich der Exekutive gilt demgegenüber die A- und B-Besoldung; die Legislative regelt die Einkünfte der Parlamentarier in eigener Zuständigkeit.

Daran ist festzuhalten, und wird, so nehme ich jedenfalls sicher an, auch nach der Föderalismusreform, festgehalten werden. Ich glaube allen Erfahrungen zum Trotz an die politische Vernunft. Die politische Vernunft und die verfassungsrechtliche Redlichkeit sollte es aber gebieten, die Überlegungen zur Besoldung in der Justiz nicht bei Richtern und Staatsanwälten abubrechen.

Den Aufgabenkreis der Rechtspflegerinnen und Rechts-



¹ Wolfgang Arenhövel, Präsident des
Hanseatischen Oberlandesgerichts in
Bremen

pfleger habe ich eingangs meines Vortrages bereits beschrieben. Auch wenn es sich dabei im Wesentlichen um Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, ist die Erfüllung dieser Aufgaben doch als Rechtsprechung zu klassifizieren. Zwar wird vielfach vertreten, dass gerade eine Tätigkeit in diesem Aufgabenspektrum der Verwaltung zuzuordnen sei, was auf den ersten Blick auch nicht falsch zu sein scheint. - Zu denken ist insoweit zum Beispiel an die Führung der Register. Bei dieser Argumentation wird aber übersehen, dass die bloße Zuweisung dieser Aufgaben in die Zuständigkeit der Gerichte per definitionem als Rechtsprechung einzuordnen ist. Danach bezieht sich das Rechtsprechungsmonopol der Gerichte nicht nur auf Rechtsprechung als Streitentscheidung, sondern auch auf weitere Aufgaben, die traditionell den Gerichten anvertraut sind. Auch die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bereich der sog. vorsorgenden Rechtspflege ist deshalb als Rechtsprechung zu werten.

Da die rechtsprechende Gewalt grundsätzlich den Richtern anvertraut ist (Art. 92 GG), zahlreiche richterliche Aufgaben aber den Rechtspflegern übertragen sind (§ 3 RPfIG), stellt § 9 RPfIG folgerichtig fest: Rechtspfleger sind sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Diese Vorschrift bringt in besonderer Weise zum Ausdruck, dass Entscheidungen über Rechte und Rechtsverhältnisse, gleichgültig ob sie von Rechtspflegern oder Richtern getroffen werden, in jedem Fall als verbindliche Entscheidung einer neutralen Instanz gewollt sind.

Nach meiner Auffassung erscheint es deshalb rechtlich geradezu geboten zu sein, die Besoldung der Rechtspfleger ihrem unabhängigen Status anzupassen. Damit würde man ihrer besonderen Stellung innerhalb der Justiz, aber auch im Vergleich zu den Beamten der Exekutive in besonderem Maße gerecht. Für eine eigenständige Besoldung spricht im übrigen auch, das nur als ergänzende Anmerkung, dass § 19 RPfIG die Möglichkeit eröffnet, den Rechtspflegern weitere Aufgaben zuzuweisen, die bisher den Richtern vorbehalten sind.

Fortsetzung auf Seite 4

Wie könnte nun eine solche Besoldung aussehen? Ich stelle mir eine einheitliche Besoldung mit Steigerung nach Lebensalterstufen vor, etwa bis zur Besoldung eines Justizamtsrates. Das erscheint praxisgerecht, da die Beförderungen von einer Besoldungsstufe zur nächsten häufig im selben Tätigkeitsfeld vorgenommen werden.

Nichts spricht dagegen, ähnlich dem Richteramt dem durch angemessene Erhöhungen auf der Grundlage von Altersstufen Rechnung zu tragen. Spitzenämter bei den Rechtspflegern könnten, wie bei den Richtern auch, herausgehoben besoldet werden. Eine parallele Entwicklung zum Richteramt wäre damit eingeleitet.

Soweit zur Besoldung. Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, im Rahmen meines Vortrages zum Abschluss noch ein weiteres Feld paralleler Entwicklungen anzusprechen. Gemeint ist der eingangs erwähnte sog. Bologna-Prozess, also die Einbeziehung der Juristenausbildung in das sog. Bachelor- und Master-Programm.

Dieser Prozess entwickelt sich schneller, als viele wahrhaben wollen. Die Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge wird von vielen als Frontalangriff auf den sog. Einheitsjuristen gesehen. Schaut man aber etwas genauer hin, erkennt man schnell, dass es den Einheitsjuristen längst nicht mehr gibt. Die Spezialisierung etwa innerhalb der Gerichte und zwischen den einzelnen Gerichtszweigen schreitet unaufhaltsam fort. Es ist deshalb an der Zeit, sich diesem Thema unaufgeregt zuzuwenden.

Zu aller erst geht es bei diesem Prozess um die universitäre Ausbildung. Ich teile die Auffassung des Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins, dass sich die deutsche Juristenausbildung nicht von der europäischen Entwicklung abkoppeln darf. In einer kürzlich verbreiteten Presseerklärung des DAV heißt es wörtlich: „Sich der Diskussion über eine Umstellung des Jurastudiums auf Bachelor- und Master-Studiengänge zu verweigern wäre fatal.“ Dem kann ich mich nur anschließen.

Ebenso fatal wäre es aber nach meiner Ansicht, die dringend notwendigen Reformen auf die klassische universitäre Juristenausbildung zu beschränken. Ich halte es für dringend geboten, diese Diskussion auch auf die Ausbildung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erstrecken. Dabei darf es nicht nur um vordergründige Veränderungen gehen, etwa mit dem Ziel, die Rechtspflegerausbildung in die allgemeine Juristenausbildung zu integrieren, um während des Studiums anfallende Gehälter zu sparen. Das wäre zu kurz gesprungen.

Es geht um die Qualität der Ausbildung und die Attraktivität der Berufsausübung. Angesichts der Qualität der Bewerberinnen und Bewerber für den Beruf des Rechtspflegers habe ich mich schon häufig gefragt, warum sie nicht Jura studieren. Dafür gibt es sicherlich viele gute Gründe, auf die ich jetzt nicht eingehen kann und will.

Viele, wahrscheinlich die meisten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind mit ihrer Berufswahl auch auf Dauer zufrieden und leisten ganz hervorragende Arbeit. Danach, so scheint's, gibt es keinen Reformbedarf.

Ich habe in meiner beruflichen Praxis aber immer wieder Rechtspfleger kennen gelernt, die ihre Potentiale nicht ausschöpfen konnten. Ganz einfach deshalb, weil ihnen die sog. Befähigung zum Richteramt fehlte. Für diese Kolleginnen und Kollegen wäre ein durchlässiges System von Aus- und Weiterbildung eine gute Möglichkeit gewesen, im Wege der Qualifikation in den Richterberuf aufzusteigen. Das wäre nicht nur für die einzelne Beamtin und den einzelnen Beamten ein persönlicher Gewinn gewesen. Es wäre auch für die Justiz vorteilhaft gewesen. Es liegt auf der Hand, dass die Prognose, ob jemand ein guter Richter werden wird, leichter fällt, wenn ich ihn während eines längeren Zeitraums in einer selbständigen Tätigkeit mit vielfältigen richterähnlichen Aufgaben beobachten kann, als wenn ich auf ein Einstellungsgespräch und Examensnoten angewiesen bin.

Ich plädiere deshalb dafür, die Rechtspflegerausbildung in die allgemeine Juristenausbildung zu integrieren. Die Umstellung des Jura-Studiums auf Bachelor- und Masterstudiengänge bietet dazu eine Gelegenheit, die ich mit Blick auf die bisherigen Reformen der Juristenausbildung als einmalig bezeichnen möchte.

Nach Absolvierung des Studiums und der erfolgreichen Graduierung als Bachelor könnten angehenden Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bei entsprechender Qualifikation, die angesichts der gegenwärtigen überwiegend guten Studienergebnisse nicht zu niedrig angesetzt werden sollten, die Möglichkeit einer Praxisausbildung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften geboten werden, die nach Abschluss eines Examens die Befähigung zum Amt des Rechtspflegers verleiht. Ein erfolgreicher Absolvent einer derartigen Ausbildung sollte in jedem Fall die Möglichkeit haben, einen Masterstudiengang anzuschließen, um sich ggf. weitere Berufsperspektiven zu erschließen. Ihm sollte bei entsprechender Eignung auch die Möglichkeit eingeräumt werden, durch weiterführende Qualifikationen bis zum Richteramt vorzudringen. Das wäre ein Gewinn für ihn persönlich, mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen der Berufserfahrung auch für die Justiz.

Zudem könnte sich, das ist zugegebenermaßen ein eher visionärer Gedanke, auf dieser Grundlage ein völlig neues Berufsbild ergeben, nämlich das des Richterassistenten, wie es ihn z. B. in den Niederlanden gibt. Dieser Richterassistent nach niederländischem Vorbild wäre integrativer Bestandteil der Rechtsprechung, weil er z. B. einem bestimmten Spruchkörper zugewiesen wäre und an der Vorbereitung der Entscheidung und der endgültigen Absetzung des Urteils entscheidenden Anteil hätte.

Solche Richterassistenten könnten das geeignete Mittel sein, die oft geklagte Richterdichte zu verringern. Aus ihrer Mitte könnten auch, bei entsprechender Qualifikation und persönlicher Weiterbildung, zusätzliche, erfahrene Richterinnen und Richter gewonnen werden. Das alles sind Visionen, deren Verwirklichung in den Sternen steht. Visionen werden aber niemals Wirklichkeit, wenn man Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung ausschlägt.

Wolfgang Arenhövel

Ein europäisches Podium für den Rechtspfleger

Generalversammlung der Europäischen Union der Rechtspfleger vom 06. - 10. 09.2006 in Wels (Österreich)



Thomas Kappl,

Bericht vor der Generalversammlung in Wels

Den Rechtspfleger in Europa verankern! Das wird eine zentrale Aufgabe für die neue Präsidentschaft in der Europäischen Union der Rechtspfleger in den nächsten Jahren. Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist dem in besonderer Weise verbunden. So brachte Thomas Kappl¹, der neben Ralf Prokop² den Bund Deutscher Rechtspfleger auf der Generalversammlung der E.U.R. in österreichischen Wels vertrat, in seiner Rede zum Ausdruck, dass es in der Bestimmung der Positionen der Justiz, der Gerichtssysteme in Europa und der justitiellen Zusammenarbeit darum gehe, der Europäischen Kommission wie dem Europarat die Potentiale des Rechtspflegers in der europäischen Rechtsentwicklung zu verdeutlichen. „Der europäische Rechtspfleger muss in einem Grünbuch der Europäischen Kommission verankert werden.“ Die Geburt des Europäischen Rechtspflegers, eingeleitet über ein Grünbuch der Europäischen Kommission, würde einen entscheidenden Schritt zur Umsetzung des Modellstatuts der E.U.R. von Dijon bedeuten. Im Zusammenhang mit einzelnen Gerichtsverfahren (z. B. dem Europäischen Mahnverfahren) sieht der BDR hierfür echte Chancen.

Die Präsidentschaft der E.U.R., die seit 1971 einen beratenden Status beim Europarat und seit Dezember 2003 Beobachterstatus bei der CEPEC (Europäischen Kommission für

die Wirksamkeit der Justiz) hat, müsse vorrangig die Verbindung zur Europäischen Kommission aufnehmen.

Von einer einheitlichen Entwicklung des Berufsbilds Rechtspfleger/ Greffier sind wir - realistisch betrachtet - indes noch weit entfernt. Eine deutsche Präsidentschaft könnte auch in die anderen europäischen Länder ausstrahlen und den Wandel im Berufsbild fördern.

Im Mittelpunkt der Berichte der Vizepräsidenten der E.U.R. standen vielfach die in allen europäischen Ländern zu verzeichnenden Sparmaßnahmen, die auch die Justiz insbesondere durch Reduzierung von Personal und Gerichten treffe. Elektronische Medien halten sehr schnell Einzug bis hin zur elektronischen Prozessführung.

Insgesamt zeigte sich erneut, dass Status und Aufgabe der in der E.U.R. durch die Mitgliedsverbände vertretenen Greffiers sehr weit auseinandergehen. Eine Präsidentschaft wird nur dann den berechtigten Interessen des Rechtspflegers in Europa dienen, wenn die nationalen Entwicklungen in qualitativer Hinsicht gestützt und gegebenenfalls deutliche Grenzen aufgezeigt werden.

In diesem Sinne wird auch der Bund Deutscher Rechtspfleger die Arbeit der Europäischen Union der Rechtspfleger neu bewerten und den Zielen, wie sie im Modellstatut beschrieben sind, im Detail Beachtung schenken müssen. Auf dem Weg zum europäischen Rechtspfleger ist jeder Schritt von Bedeutung. Angesichts der historisch gewachsenen unterschiedlichen Gerichtssysteme, die eine einheitliche Justiz in Europa derzeit kaum als Entwicklungsziel in Aussicht nehmen, würde der Rechtspfleger eine Chance und erstes Signal für ein integratives und europäisches Element der Justiz sein können.



¹ Thomas Kappl, Mitglied des Präsidiums des BDR und Vorsitzender des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst für den Vizepräsidenten der E.U.R. Hinrich Clausen in Wels.

² Ralf Prokop, Stellv. Bundesvorsitzender, ebenfalls für den Vizepräsidenten der E.U.R. Hinrich Clausen in Wels.

Gerichtliche Mediation, Rechtspflege, Rechtspfleger - neue Perspektiven für den Justizalltag? Dr. Martin Probst - Akademietagung - Bad Boll 2006¹

Natürlich gibt es Zeitströmungen. Und zu diesen gehören aktuell sicherlich Diskussionen über Qualitätsstandards, Kundenorientierung, Evaluierung, Kernaufgaben, Kostenreduzierung und sicher auch über konsensuale Streitschlichtung. Hinter der schlichten Modeabhängigkeit steckt aber eine substantielle Verunsicherung über Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit bisherigen Handelns: Tun wir das Richtige und tun wir es richtig? –

Und in der Tat: betrachten wir einmal unsere bisherigen Verfahrensmuster im Zivilprozess und in der Zivilgerichtsbarkeit, stellen wir fest, dass wir mit unsere rechtsstaatlichen Justiz nicht nur beträchtlichen Aufwand verursachen, sondern um zu praktikablen Entscheidungen zu gelangen, zumeist komplexe Lebenssachverhalte – erlauben Sie mir das Sprachspiel – „entscheidend“ - vereinfachen müssen. Da haben wir unser Dilemma: die auf der Reduktion von Komplexität beruhende Entscheidungsleistung unserer Rechtsordnung und unserer Gerichtsverfahren ist – wie uns die Systemtheorie (Niklas Luhmann) gelehrt hat – zwar der Garant unseres professionellen Erfolgs; sie hat aber ihren Preis, entscheiden wir doch nicht selten an den Menschen vorbei.

Gerade so, wie es bei Bertolt Brecht in den Geschichten vom Herrn Keuner dem Arbeiter erging, der auf die Frage, ob er den Eid mit oder religiöse Beteuerung schwören wolle, sagte: „Herr Vorsitzender, ich bin arbeitslos.“

II.

Exakt an diesem Punkt möchte Mediation ansetzen, wird doch in einem Mediationsgespräch versucht, mit den Konfliktbeteiligten eine Lösung ihres Konflikts zu erarbeiten, die sich weniger an ihren zwischenzeitlich – häufig erst nach rechtlicher Beratung - eingenommenen Positionen orientiert, als vielmehr an ihren tatsächlichen Interessen. Und dies im Wege einer Verhandlungskultur, in welcher die Konfliktparteien nicht mehr länger auf ihren zwecks Auseinandersetzung eingenommenen Positionen beharren und ausschließlich den eigenen Sieg auf Kosten der Niederlage des Gegners zu erringen suchen. Im Wege einer Verhandlungskultur vielmehr, in welcher die Konfliktparteien unter Moderation eines neutralen Dritten (Mediators) ihre eigenen Interessen ebenso erkennen wie die Interessen der Gegenseite und deshalb idealerweise einen für beide Seiten vorteilhaften Ausgleich („Win-Win-Situation“).

Das Konzept stammt – wie bereits die Terminologie signalisiert – aus den USA („Harvard Concept“) ebenso wie die Idee, Mediation nicht nur im außergerichtlichen Bereich zur Vermeidung langwieriger Rechtsstreitigkeiten einzusetzen (Stichworte: Wirtschaftsmediation, Verwaltungsmediation,

Familienmediation), sondern bereits innerhalb des Spektrums justitieller Dienstleistungen selbst, also in einem „Multi Door Courthouse“ als Teil mehrerer zum Rechtsstreit alternativer Streitschlichtungsmodelle (Alternative Dispute Resolution, ADR). Diesen Kontext gilt es zu erwähnen, weil bestimmte Prämissen – etwa ein Grundvertrauen in die eigenbestimmte Konfliktlösungsfähigkeit jedes einzelnen – aus dem Blickwinkel europäischen Denkens anderenfalls missverstanden werden könnten.

In Deutschland hatte sich die Diskussion in den 90er Jahren angesichts der mit der Wiedervereinigung aufgetretenen Probleme und leerer werdender öffentlicher Kassen zunächst auf „Justizentlastung“ verlegt. Um die Rechtssuchenden am besten gleich ganz von der Justiz fern zu halten, sollte dieses Ziel gerade auch durch Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung erreicht werden. Ein Akzent, den ein Teil der offiziellen Justizpolitik auch heute noch bewusst pflegt. Resultate waren die Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens für Nachbarrechtsstreitigkeiten, Persönlichkeitsverletzungen und Bagatelstreitigkeiten über § 15 a EGZPO, eine Ermächtigung von der die Länder – auch Schleswig-Holstein - mit Landesschlichtungsgesetzen Gebrauch gemacht haben, aber auch die im Zuge der ZPO-Reform eingeführte obligatorische Güteverhandlung vor Gericht (§§ 278 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 ZPO) und die Möglichkeit, das Verfahren zum Zwecke der außergerichtlichen Streitschlichtung – und hierzu sollte zweifelsohne auch die außergerichtliche Mediation gehören – zum Ruhen zu bringen (§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO).

Die Erfolge dieser Bemühungen sind insgesamt eher bescheiden, was bei der außergerichtlichen Streitschlichtung einschließlich außergerichtlicher Mediation zweifelsohne auch auf Faktoren zurückgeführt werden kann wie etwa Inhomogenität und jedenfalls bisher nicht durch echte Standards gesicherte Professionalität der Schiedsleute, Schlichtungsstellen oder Mediatoren, aber auch - und nicht unentscheidend - die ungelöste Frage der Kostentragung, steht doch bisher die gerichtlich zu gewährende Prozesskostenhilfe für außergerichtliche Mediation nicht zur Verfügung. Und auch die vor dem gesetzlichen Richter durchzuführende Güteverhandlung wurde und wird im Zivilprozess anders als im auf einen bestimmten Lebensbereich zugeschnittenen Arbeitsgerichtsprozess häufig nur als wenig nützliches Pflichtritual zu einem häufig viel zu frühen Zeitpunkt des Verfahrens empfunden.

¹ Dr. Martin Probst, Schleswig. Vortrag „Gerichtliche Mediation, Rechtspflege, Rechtspfleger - neue Perspektiven für den Justizalltag?“ vom 16.11.2006, Ev. Akademie Bad Boll. Der Verfasser ist Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht und als Mediator im Projekt „Gerichtliche Mediation in Schleswig-Holstein“ tätig.

Zum Teil parallel zu dieser etwas diffusen Reformdiskussion starteten in den letzten Jahren an mehreren deutschen Gerichtsstandorten Projekte einer am Gedanken des „Multi Door Court House“ orientierten gerichtlichen Mediation, wohl zuerst in Niedersachsen und dort besonders am LG Göttingen, dann später auch beim VG Freiburg, in Berlin, in Mecklenburg-Vorpommern, in Bayern (dort „Güterichtermodell“ genannt und von Prof. Dr. Greger, Universität Erlangen-Nürnberg begleitet), in Sachsen-Anhalt, in Nordrhein-Westfalen (LG Paderborn) und seit Herbst 2005 bei uns in Schleswig-Holstein.

Bei allen Unterschieden der Organisation und Ausgestaltung im Detail sind diesen Projekten bisher drei Ebenen gemeinsam :

- ein an einem Phasenmodell orientiertes freiwilliges, vertrauliches und interessenorientiertes Mediationsgespräch über einen als Rechtsstreit anhängigen Konflikt, zumeist in Begleitung der im Verfahren tätigen Anwälte,
- die Moderation des Gesprächs durch einen in medienführender Gesprächsführung ausgebildeten Mediator, der Richter, aber nicht der streitentscheidende Richter ist,
- und die Möglichkeit, den für das Mediationsgespräch zum Ruhen gebrachten Rechtsstreit, nach Abschluss des Mediationsgesprächs als richterliche Güteverhandlung wieder aufzurufen, um dort die in der Mediation erarbeitete Einigung sogleich als gerichtlichen Vergleich zu protokollieren.

Fortsetzung auf Seite 8

Allerlei

Rechtsprechung, Literatur und Rechtspolitik

Recht und Gesetz

BGH: Negativerklärung nach dem UmwG, sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers

BGH, Urteil vom 5.10.2006, III ZR 283/05.

b) Bei Entscheidungen des Rechtspflegers ist mit Rücksicht auf dessen sachliche Unabhängigkeit (§ 9 RPfIG) ein Schuldvorwurf wegen einer der Amtsausübung zugrunde liegenden Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung nur zu erheben, wenn die Rechtsauffassung unvertretbar erscheint (im Anschluss an BGH, Urteil v. 3.7.2003, III ZR 326/02). Rpfleger 2007, 78 f.)

Leitsatz aus d. Urteil (III ZR 326/02):

Bei richterlichen Amtspflichtverletzungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu beachten. Soweit in solchen Fällen im Amtshaftungsprozeß darüber zu befinden, ob ein Richter bei der Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung schuldhaft amtspflichtwidrig gehandelt hat, kann dem Richter in diesem Bereich ein Schuldvorwurf nur bei besonders groben Verstößen gemacht werden; inhaltlich läuft das auf eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinaus.

Einblick in Zeitschriften

Rpfleger 3/2007

Klaus Rellermeyer: Entwicklung des Rechtspflegerrechts in den Jahren 2004 bis 2006

FamRZ 4/2007

Dr. Gregor Hirschhof, Förderpflicht und Staatsferne, Die aktuellen REformvorschläge zum Ehegattensplitting, Unterhaltsrecht und Scheidungsverfahren und der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie (FamRZ 2007, 241 ff.).

IPrax 2/2007

Dr. Rolf Wagner, **Das Bundesamt für Justiz**

Eine neue Bundesoberbehörde mit Aufgaben auch im Zivil(-verfahrens-)recht. IPrax 2007, 87 f.

Neue Juristische Wochenschrift 36/2006

RA Dr.Dr.h.c.Georg Maier-Reimer, Köln. **Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Zivilrechtsverkehr.**

RA Prof. Dr. Heinz-Josef Willemsen, Düsseldorf, RAin Dr. Ulrike Schweibert, Ffm M. **Schutz der Beschäftigten im AGG.** NJW 2006, 2577 ff.

NJW 38/2006

Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Hamburg. **Freiheit und Staatsgebundenheit der Notare.** NJW 2006, 2727 ff.

Neue Juristische Wochenschrift 1-2/2007

BGH lehnt entsprechende Anwendung der Eigentumsvermutung des § 1362 BGB auf nichteheliche Lebenspartnerschaften ab. BGH, Urteil v. 14.12.2006 IX ZR 92/05, NJW 2007, XVI.

Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV) 1/2007

Aufsätze zum 45. Deutschen Verkehrsgerichtstag 2007 in Goslar.

U. a.: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Schadensrecht. Autokauf im Internet. Sanktionen bei Verkehrswidrigkeiten.

Rechtsprechung: Verbotene Handy-Benutzung.

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 27.11.2006 - 3 Sx 219/05, Verbotene Handy-Benutzung bei Kalender-abfrage auf „Palm-Organizer“ (NZV 2007, 48 f.)

OLG Bamberg, Beschl. v. 27.9.2006 - 3 Sx OWi 1050/06, Handy-Benutzung bei ausgeschaltetem Motor während Wartephase vor Ampel (NZV 2007, 49 f.).

Rechtspflegerstudienhefte 1/2007

u. a.

Sven Bielfeldt, Die Prüfung von Handelsregisteranmeldungen.

Roland Böttcher, Neuer Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ am Fachbereich Rechtspflege der FHVR Berlin.

Peter Dyrchs, Juradidaktische Rezepte? Ja, bitte! Nein, danke!

Ernst Deimann, Frauke soll Eigentümerin werden. Grundbuchrechtsübung.

Damit wird zugleich deutlich, dass diese Mediation – wir in Schleswig-Holstein nennen das Projekt „Gerichtliche Mediation“, andere sprechen von „Gerichtsnaher Mediation“ oder „Gerichtsintegrierter Mediation“ – auf allen dieser drei Ebenen in das Justizsystem integriert ist:

- sie baut nämlich auf dem anhängigen Streitverfahren auf und nutzt den dort schon erarbeiteten und gefilterten Vorrat an Sachinformationen,
- sie nutzt die justitielle Professionalität in der Person des aus der Justiz stammenden Mediators, bisher eines Richters,
- und sie nutzt die bei Gericht vorhandene Möglichkeit der raschen und professionellen Errichtung von Vollstreckungstiteln.

III.

Schon die bisherigen Erfahrungen mit den Projekten derartiger Mediation haben etwas ganz Wichtiges gezeigt: nämlich, dass Mediation im justitiellen Kontext trotz durch die Anhängigkeit des Rechtsstreits bereits eingetretener Verrechtlichung tatsächlich funktioniert.

In Schleswig-Holstein haben wir nach Projektstart im Herbst 2005 bis zum 1. Juli 2006 an 4 Landgerichten, 2 Amtsgerichten und am OLG über 608 Verfahren in die Mediationsabteilungen der Gerichte übernommen, davon in 330 Verfahren eine Zustimmung der Parteien zur Mediation erhalten (54,3 %) und in den bis zum Stichtag 1. Juli 2006 durchgeführten 210 Mediationen 176 gütliche Einigungen der Parteien erreicht. Dies entspricht einer Erfolgsquote von insgesamt 83,8 %; die Quote für den zweiten Rechtszug (OLG) ist mit immerhin noch 75 % nur geringfügig schlechter als die Quote in der ersten Instanz. Die von anderen Projekten mitgeteilten Zahlen bewegen sich auf in etwa ähnlichem Niveau. In Schleswig-Holstein sind landesweit 35 Richterinnen und Richter neben ihren richterlichen Aufgaben als Mediatorinnen oder Mediatoren tätig.

Überwiegend gelangen die Konfliktbeteiligten in einer 2-4 stündigen Mediationsitzung zu einem Ergebnis. Fortsetzungstermine gibt es, sind aber eher die Ausnahme. Als mediationsgeeignet haben sich fast alle Verfahrensarten erwiesen, in denen ein Mehrwert gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung erwartet werden kann, besonders also durch Beziehungsgeflechte überlagerte Rechtsstreitigkeiten, darunter auch Erbschaftsstreitigkeiten, aber auch Bauprozesse, Wohnungseigentumssachen, Streitigkeiten unter Gesellschaftern und Prozesse unter Kaufleuten. Zurückhaltung wird bisher bei der Familienmediation geübt, da diese wegen besonders tiefsitzender Konflikte sehr aufwändig ist und immer in die Familientherapie überzuwechseln droht. Hier mögen auch spezialisierte Anwaltsmediatoren oder Mediatoren aus den psychosozialen Berufen über geeigneteres Know-How verfügen.

IV.

Was sehen wir nach einem Dreivierteljahr Gerichtlicher Mediation in Schleswig-Holstein? Was sehen wir nicht? Was können wir erhoffen? Was müssen wir befürchten?

1.

Die beeindruckend hohe Erfolgsquote – soweit sie im zweiten Rechtszug etwas geringer ausfällt, ist dies das Resultat der dort insgesamt stärker komplexen und stärker verrechtlichten Verfahrenssituation - kann nicht nur mit der Attraktivität eines neuen Projekts erklärt werden. Wer einmal erlebt hat, dass sich streitende Ärzte nach einer über Mediation vorgenommenen Praxisauseinandersetzung in den Armen lagern, weiß um die Wirksamkeit des Mediationskonzepts. Die Vorteile Gerichtlicher Mediation liegen vielmehr darin, dass auf diese Weise rascher und zumeist auch kostengünstiger als im gerichtlichen Verfahren – besonders dann, wenn eine aufwändige Beweisaufnahme vermieden werden kann – eine Konfliktlösung erarbeitet werden kann. Eine Konfliktlösung, welche die Konfliktbeteiligten in Selbstbestimmung als ihre akzeptieren und deren Horizont oft über das Streitprogramm des gerichtlichen Verfahrens hinaus greifen kann.

Dass dies in der Mediation möglich wird, ist das Ergebnis der im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren viel stärkeren Interessorientierung, die die Parteien viel stärker selbst zu Wort kommen lässt, einer hierauf zugeschnittenen - stärker informellen - Gesprächsatmosphäre und einer ganz anderen Gesprächsführung, die vom „aktiven Zuhören“ über die Anwendung von Risikoanalyse-, Deeskalations- und Kreativitätstechniken bis zum Wechsel von Plenums- und Einzelgesprächen reichen kann. Und natürlich nimmt der Mediator sich einfach auch ein wenig mehr Zeit, als viele Richterinnen und Richter glauben, sich nehmen zu dürfen.

Nicht unwichtig ist auch die andersartige Rolle des neutralen Dritten in der Mediation. Während nämlich der Richter selbst im Vergleichsgespräch zumeist mit einem Vergleichsvorschlag die Initiative ergreift und zuvor oder zu dessen Begründung seine Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage oder des Rechtsmittels mitteilt – hierzu ist er schon gemäß § 139 ZPO verpflichtet -, obliegt bei der Mediation die Erarbeitung von Lösungsoptionen regelmäßig den Parteien und ihren Anwälten; der Mediator unterstützt sie lediglich dabei. Dieser Funktionsunterschied führt zu einem wichtigen Perspektivwechsel: richten nämlich Anwälte und Parteien in einem gerichtlichen Vergleichsgespräch ihr Verhalten auf den mutmaßlichen Prozessausgang aus, sind weiter vorsichtig und überlassen letztlich allzu oft die Verantwortung für Misslingen oder Gelingen eines Vergleichs – den sie ja nicht vorgeschlagen haben – dem Gericht, müssen sie bei der Mediation selbst initiativ werden und überlegen, was sie ihrer Interessenlage nach erreichen wollen und wo sie der anderen Seite entgegen kommen können. Ein Phänomen, das ganz neuartige Kräfte zur Erarbeitung einer Konfliktlösung freisetzt.

Damit ist zum Teil schon die sich aufdrängende Frage beantwortet, ob die durch ein Mediationsgespräch erarbeiteten Ergebnisse auch Resultat eines herkömmlichen gerichtlichen Vergleichsgesprächs sein könnten. Grundsätzlich ist dies sicher möglich. Aber oft erst zu einem wesentlich späterem Zeitpunkt und nach umfangreichen Wechsel von Schriftsätzen, unter viel mehr Einfluss des mutmaßlichen Verfahrensausgangs und auch noch stärker abhängig vom Geschick des neutralen Dritten, hier des gesetzlichen Richters. Anders

gewendet: ist der Weg in die Mediation erst einmal eröffnet – was selbstverständlich bereits eine erste Grundentscheidung der Konfliktbeteiligten darstellt –, wird der Weg zur gütlichen Einigung in der Mediation doch zielgerichteter beschritten und kann durch den Mediator auch ebenso zielgerichtet begleitet werden.

2.

Aber natürlich gibt es auch Fehleinschätzungen, Risiken und andere „offene Baustellen“:

Zunächst sollte Gerichtliche Mediation nur sehr bedingt als Maßnahme zur Justizentlastung verstanden werden. Denn mag auch auf diese Weise der einzelne Rechtsstreit rascher enden und – wie nicht selten – sogar weitere Streitigkeiten miterledigt oder vermieden werden, so kann doch schon die einzelne Mediation in Durchführung und Vorbereitung durchaus aufwändiger sein als ein gerichtliches Verfahren. Zudem hängt der Erfolg auch der Gerichtlichen Mediation nicht zuletzt von der kommunikativen Kompetenz des Mediators ab, so dass die Fragen nach dessen Auswahl und seiner Aus- und Fortbildung nicht zu unterschätzen sind.

Weiter erscheint die Grundannahme des Mediationsmodells, dass nämlich bei Bewusstmachung nur der konfliktbegründenden Interessen und gekonnter Gesprächsführung die Beteiligten den Konflikt schon lösen werden, in der Realität oft etwas zu optimistisch. Man braucht sich nicht erst die Extremsituationen einer nur durch therapeutische Arbeit lösbaren emotionalen Verbissenheit oder eines gravierenden Ungleichgewichts an Verhandlungsstärke vorzustellen: schon im Normalfall wird von den Konfliktbeteiligten ein oft steiniger Weg abverlangt, wenn sie sich von lieb gewordenen Illusionen lösen sollen oder auch nur vom nun einmal eingeschlagenen Weg des Streitens. Mediation darf aber nicht schneller sein wollen, als es die Konfliktbeteiligten in ihrem Inneren vermögen.

Jedenfalls bisher haben wir in Schleswig-Holstein aber auch noch Akzeptanzprobleme zu bearbeiten. Dies beginnt mit dem Verweis auf einige noch ungelöste, wenn auch lösbare Probleme des verfahrensrechtlichen Rahmens, des Schutzes der Vertraulichkeit, des Haftungsrisikos von Mediatoren und Anwälten und führt über die Befürchtung unliebsamer Konkurrenz zu externen Mediatoren weiter zum Verdacht der bloßen Modeabhängigkeit, aber eben auch zur grundlegenden Ablehnung des Projekts.

Wird Skepsis von Anwälten geäußert, verbergen sich hinter dieser zumeist Negativerfahrungen mit einzelnen Mediationen oder einzelnen Mediatoren, die Sorge um die – in der Tat oft noch zu findende – eigene Rolle in der Mediation, aber auch – und dies alles überlagernd – oft schlichte Informationslücken. Insgesamt also Defizite, denen wohl am besten durch entsprechende Informationsarbeit und geduldiges Weiterarbeiten am Projekt begegnet werden kann. Denn nichts wirbt mehr für ein Projekt als sein tatsächlicher Erfolg.

Und auch die bei mediationsinteressierten Anwälten oder Mediatoren der psychosozialen Berufe mehr oder weniger zu spürende Konkurrenzfurcht sollte sich entscheidend da-

durch relativieren, dass Gerichtliche Mediation erst nach Anhängigkeit eines Rechtsstreits zum Zuge kommen kann, so dass es immer noch Sinn macht, schon vorgerichtliche Mediation zu versuchen. Dass etwa Klage erhoben würde, um in den Genuss Gerichtlicher Mediation kommen, halte ich schlicht für realitätsfremd. Ganz zu schweigen von den Situationen hochspezialisierter Mediation – etwa Familienmediation, Wirtschaftsmediation, Verwaltungsmediation –, in denen auch nach Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens immer noch eine externe Mediation lohnt.

Sinnvoll und vernetzt gedacht, sind daher Gerichtliche und externe Mediation niemals Gegensätze, sondern willkommene Ergänzung. Daher scheint es auch an Orten funktionierender justizinterner Mediationsprojekte vielmehr so zu liegen, dass der Mediationsgedanke insgesamt in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen wird und daher gerade auch außergerichtliche Mediatoren stärkeren Zulauf finden als anderenorts.

Schwieriger zu greifen sind die Vorbehalte innerhalb der Justiz selbst. Auch hier sind die Motive zum Teil recht schillernd – Uninformiertheit und Konkurrenzdenken lassen selbst hier grüßen –, bei einigen Kolleginnen und Kollegen aber auch gekennzeichnet durch die ernster zu nehmende Sorge, als gesetzlicher Richter nur noch im Schattenreich der Justiz mit völlig verfahrenen Rechtsstreitigkeiten betraut zu sein.

3.

Dies muss unweigerlich führen zu den Fragen nach der Rolle des Rechts in der Mediation und letztlich nach dem legitimen Standort Gerichtlicher Mediation innerhalb der Rechtspflege.

Zunächst aber zur Rolle des Rechts in der Mediation:

Während das gerichtliche Vergleichsgespräch als Gegenmodell wie selbstverständlich rechtlich determiniert bleibt – hierfür sorgen schon die richterlichen Hinweispflichten (§ 139 ZPO) und die Führung des Vergleichsgesprächs vor dem Prozessgericht –, gehört es unter Mediatoren häufig zum guten Ton, die Relevanz rechtlicher Maßstäbe schlechthin in Abrede zu stellen, etwa mit der Aussage von Ortloff (NVwZ 2004, 395, 398): „Eine juristische Aufarbeitung ist nicht nur unnötig, sondern fehlerhaft und kontraproduktiv, weil es der Mediation gerade nicht um eine normativ gesteuerte, sondern um eine interessenorientierte Lösung geht.“

Derartig plakative Aussagen negieren allerdings zum Teil die Realität, erscheinen doch jedenfalls bei Gericht die Konfliktbeteiligten schon rechtlich vorinformiert und nehmen wie selbstverständlich die justitiell herausgebildete Professionalität der sie begleitenden Anwälte und des richterlichen Mediators in Anspruch. Auch ist es gerade Aufgabe dieser Professionellen, das Ergebnis des Mediationsgesprächs bei der Protokollierung eines anschließenden Vergleichs in eine rechtlich handhabbare Regelung umzusetzen, ein Prozess, der selbstverständlich auch auf das Mediationsergebnis noch einmal zurückwirken kann und muss.

Weiter darf nicht übersehen werden, dass die Konfliktbeteiligten selbst bei einer nicht rechtlich intendierten Diskussion

Fortsetzung auf Seite 10

keinesfalls maßstabslos handeln, sie suchen sich vielmehr ihre eigenen – mit der Rechtsordnung vielleicht nur noch locker verbundenen - Maßstäbe. Bereits aus Sicht jeder Mediation wird aber mindestens die Frage nach der Mediationsverträglichkeit dieser Maßstäbe gestellt werden müssen, so dass von daher ein Mediator sich immer sehr wohl mit den von den Konfliktbeteiligten benutzten Maßstäben beschäftigen muss.

Für die Gerichtliche Mediation müssen meines Erachtens die Grenzen aber noch etwas deutlicher gesteckt werden: Denn nicht nur wird der Mediator jedenfalls bei der als Güterrichter nachfolgend vorgenommenen Protokollierung des erarbeiteten Vergleichs darauf achten müssen, dass dieser in die Rechtsordnung „passt“, also rechtstechnisch vollziehbar ist und nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Vielmehr werden die Parteien auch mit dem Weg in die Gerichtliche Mediation kaum ihren Justizgewährungsanspruch mit seinen verfahrensrechtlichen Sicherungen eintauschen wollen in eine Gesprächskultur, in der schlicht der Verhandlungsstärkere triumphiert.

Mag der richterliche Mediator – und dies wissen die Beteiligten – auch den Rechtsstreit nicht entscheiden können, so wird er doch auf drei Voraussetzungen zu achten haben, nämlich

- dass das Mediationsgespräch offen und transparent verläuft,
- dass ungleiche Verhandlungsstärke weitmöglichst ausgeglichen wird,
- und dass die Konfliktbeteiligten sich jedenfalls nicht aus bloßer Unkenntnis einer sie schützenden materiellrechtlichen Situation auf eine Konfliktlösung einlassen, vor welcher sie die Rechtsordnung gerade schützen will.

Anders formuliert: in der Gerichtlichen Mediation ist das Recht keinesfalls belanglos. Es nimmt allerdings nur den Raum ein, der ihm aus der Perspektive der Konfliktbeteiligten oder aus nicht abweisbarer justitieller Verantwortung ihnen gegenüber gebührt, und steht im Übrigen hinter den Interessen der Parteien zurück.

Dies trotz grundsätzlicher Interessenorientiertheit der Mediation sicherzustellen, erfordert vom richterlichen Mediator viel Einfühlungsgabe und Kreativität. Kann er auch durch Gesprächsführung, Einzelgespräche oder einverständliche Mitteilung seiner eigenen rechtlichen Einschätzung nicht mehr agieren, muss er äußerstenfalls die Mediation abbrechen.

V.

Zum Schluss zur für viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Tagung wohl entscheidenden Frage: Was bedeutet Gerichtliche Mediation für die Zukunft der Rechtspflege und was haben gerade Sie als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von Mediation?

1.

Sicher ist Gerichtliche Mediation im demokratischen Rechtsstaat nicht die Zukunft der Rechtspflege schlechthin.

Denn auch künftig wird es Konflikte geben, die vorrangig nach dem Maßstab des Rechts zu entscheiden oder durch eine im

Rechtsstreit erzielte gütliche Einigung zu beenden sein werden. Es besteht überhaupt keine Veranlassung, zwecks Erzielung möglichst zahlreicher „Mediationserfolge“ alle denkbar vergleichsgerechten Rechtsstreitigkeiten in die Gerichtliche Mediation zu überführen und die Fortentwicklung des Zivilprozesses stagnieren zu lassen. Und eine viel stärker diskursive Verhandlungskultur und der Einbau mediativer Elemente schon in den regulären Zivilprozess erscheinen sinnvoll, geboten und möglich. Damit besteht ein wichtiges Verdienst der derzeitigen Diskussion um Gerichtliche Mediation sicher schon darin, innerhalb der Justiz die Diskussion um die notwendige Verhandlungskultur neu zu befruchten.

Andererseits haben schon die bisherigen Erfahrungen mit unserem Mediationsprojekt in Schleswig-Holstein gezeigt, dass auf diesem Wege selbst nach Einleitung gerichtlicher Verfahren gerade für komplexe Konflikte eine tragfähige Lösung erreichbar ist und dass Richterinnen und Richter von ihrer Ausbildung und Berufserfahrung her gute Mediatorinnen oder Mediatoren sein können.

Gerichtliche Mediation kann so das Angebot justitieller Handlungsmöglichkeiten im Sinne qualitätsbewusster Fortentwicklung sinnvoll ergänzen und damit zwar nicht die Zukunft, aber Teil der Zukunft der Justiz sein.

Fortsetzung auf Seite 12

Impressum

Herausgeber:
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
Bundesgeschäftsstelle:
Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dipl.-Rpfl. Peter Damm,
Friedrichstraße 81,
38855 Wernigerode

Druck: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG,
Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Anzeigenverwaltung: Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH, PF 13 01 20, 33544 Bielefeld, Telefon 0521 14674, Telefax 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt z. Z. Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 1.1.2005 (gültig bis 31.12.2007).

Erscheinungsweise: Viermal jährlich, jeweils zur Mitte bzw. zum Ende eines Quartals.

Der Bezug des RpflBl. ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangte Manuskripte keine Haftung. Signierte Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Bundes Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de
E-Mail: post@bdr-online.de

Wie arbeiten wir besser mit den Medien? Meldungen und Info's schreiben. Verbandsmitglieder auf dem Weg in die Medien.

Medientagung des BDR 2006 - eine Nachlese

15.09. - 17.09.2006

Königswinter-Thomasberg. Die VI. Tagung Öffentlichkeitsarbeit des Bundes Deutscher Rechtspfleger stand ganz im Zeichen praktischer Anleitung und Übung für die Arbeit derjenigen Mitglieder im Verband und in den Vorständen, die sich mit Informationen und Presseerklärungen befassen.

Leider nahmen nur sieben Kolleginnen und Kollegen das Angebot des Bundesverbandes an, sich im Umgang mit Medien und in der praktischen Öffentlichkeitsarbeit fortzubilden, wahr.

Dennoch hatten sich trotz oder gerade wegen des sonnigen Wetters die von weit her angereisten Teilnehmer für das Wochenende viel vorgenommen. Die technische Seite der Öffentlichkeitsarbeit sollte genauso unter die Lupe genommen werden, wie rechtliche Fragen und der Weg zum sicheren und richtigen Schreibstil.

Zunächst gab Dr. Volker Franke von der dbb-akademie Einweisungen und Tipps für das Formatieren von Informationsblättern sowie zum qualifizierten Umgang mit Verteilern im E-Mailverkehr gegeben. Es ging aber auch um Quellensuche für eine zielsichere Pressearbeit. Den Hauptteil der Tagung bildeten indes praktische Übungen journalistischer Arbeit.

Herr Michael Bosse von der Nachrichtenagentur ddp führte uns in diesen eigenen Übungen, wie z.B. durch die Wahl des richtigen Genres, passender Worte und stilistische Ideen auf einen Weg, wie wir unsere Botschaften erfolgreicher an die Presse, Politiker und natürlich an unsere Mitglieder übermitteln können.

Fragen des Presserechts bereitete Peter Damm für die Teilnehmer auf, damit auch auf diesem Boden ein sicherer Gang möglich oder zumindest ein Zu-Recht-Finden leichter wird.

Ein kreatives Arbeiten war dank der offenen Atmosphäre, eines vorbehaltlosen und persönlichen Umgangs miteinander möglich. In diesem Sinne waren sich die Teilnehmer einig, im Jahr 2007 die Tagung fortzusetzen. Rechtspfleger schreiben für Rechtspfleger. Schriftliche Kommunikation und Medienarbeit ist für den Bund Deutscher Rechtspfleger im Bund wie in den Ländern unverzichtbarer Teil der Verbandsarbeit. Professionalität ist erlernbar. So könnte das Fazit wie auch der Ausblick für die kommende Tagung im September 2007 lauten. Wir hoffen auf ein reges Interesse.

pad.

BDR-Votum: Eingriffe in Grundrechte nur mit rechtsstaatlichen Mitteln!

www.bdr-online.de

Bundesgerichtshof mahnt, aber Bundes- wie Landespolitiker folgen dem nicht uneingeschränkt.

BGH-Beschluss zur „verdeckten Online-Durchsuchung“

Karlsruhe/ Flensburg. Der Bundesgerichtshof hat in mehrerer Hinsicht die Grenzen der Ermittlungsbehörden deutlich gemacht. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine heimliche Durchsuchung - verdeckte Online-Durchsuchung - von Festplatten gibt es nicht. „Jede heimliche Durchsuchung ist im Vergleich zu der in §§ 102 ff. StPO geregelten offenen Durchsuchung wegen ihrer erhöhten Eingriffsintensität eine Zwangsmaßnahme mit einem neuen eigenständigen Charakter. Die offene Durchführung gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, je nach den Umständen die Maßnahme durch Herausgabe des gesuchten Gegenstandes abzuwenden bzw. in ihrer Dauer und Intensität zu begrenzen, ferner ihr - gegebenenfalls mit Hilfe anwaltlichen Beistands - bereits während des Vollzugs entgegen zu treten, wenn es an den gesetzlichen Voraussetzungen fehlt, oder aber zumindest die Art und Weise der Durchsuchung zu kontrollieren, insbesondere die Einhaltung der im Durchsuchungsbeschluss gezogenen Grenzen zu überwachen (vgl. BVerfG NJW 2006, 976, 981; Bär aaO 489, 494). Die heimliche Durchsuchung nimmt dem Betroffenen diese Möglichkeiten. - BGH, Beschluss von 31.01.2007 - StB 18/06.

Ein rechtsstaatliches Vorgehen scheint gerade in diesen Tagen nicht unumstritten. Immer wieder wird - in letzter Zeit verstärkt - Kritik an Entscheidungen unabhängiger Gerichte laut. Innenminister, Polizeipräsidenten und andere, die sich berufen fühlen, ein Urteil über diejenigen öffentlich zu kommunizieren, die in Gesamtheit alle Tatsachen und Beweise, die Persönlichkeit des Täters würdigen und einzig allein an Recht und Gesetz gebunden Recht sprechen. Das Recht, das manch Kritiker selbst gesetzt oder initiiert, wird nun rasch gegen Richter ins Feld geführt, (Un)recht ins Leben gerufen. Flächendeckendes Kfz-Screening, unbegrenzte Videoüberwachung im öffentlichen Raum (wie am 22.2.2007 vom Kieler Landtag verabschiedet) u. a. m. - all das ohne vorherige richterliche Verfügung - stehen am Beginn des Überwachungsstaats. Derartige generelle Maßnahmen sind auch nicht mit einer vermeintlichen Bekämpfung von Terror und schwerer Kriminalität zu rechtfertigen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger votiert insoweit klar dafür, dass es Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nur auf rechtsstaatlicher Grundlage geben darf und befürwortet den Beschluss des Bundesgerichtshofes. da.

Gerichtliche Mediation, Rechtspfleger - Neue Perspektiven für den Justizalltag

Fortsetzung von Seite 10

2.

Von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist im Rahmen Gerichtlicher Mediation bisher wenig die Rede.

Dies erklärt sich schlicht daher, dass die derzeit realisierten Konzepte gerichtlicher Mediation im Wesentlichen auf den streitigen Zivilprozess im Erkenntnisverfahren zugeschnitten sind und eine Überführung des Mediationsgesprächs in eine echte gerichtliche Güteverhandlung im Zuständigkeitsbereich des Richters ohne Personenwechsel nur bei Verantwortung eines richterlichen Mediators praktiziert werden kann. Dies schließt selbstverständlich nicht den Einsatz von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern als Co-Mediatoren bei komplexen richterlichen Mediationen aus. Sicher aber auch nicht ihren Einsatz als alleinige Mediatoren, soweit – wie es auch bei einer externen Mediation geschehen muss – eine wirksame Protokollierung der erzielten Einigung als gerichtlicher Vergleich oder vollstreckbare Urkunde mit vertretbarem Aufwand organisiert werden kann.

Im eigenen funktionalen Zuständigkeitsbereich der Rechtspfleger wäre eine Rechtspflegermediation durch einen anderen als den streitentscheidenden Rechtspfleger grundsätzlich ebenso möglich wie im Verhältnis zwischen streitentscheidendem Richter und Richtermediator. Zu bedenken ist allerdings, dass echte Mediation auch Dispositionsbefugnis der Konfliktbeteiligten voraussetzt.

Eine Dispositionsbefugnis, von der in reiner Form vielleicht noch in einem Zwangsversteigerungsverfahren oder im Insolvenzverfahren die Rede sein kann und im FGG-Verfahren etwa bei der Vermittlung einer Nachlassauseinandersetzung. Schwieriger liegt es aber etwa in einem amtswegig zu betreibenden vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, weil und soweit der von Staats wegen zu gewährende Schutz des Betroffenen dessen Dispositionsfreiheit überlagern muss. Gleichwohl verbleiben Freiräume. Denn natürlich sind auch eine Registereintragung, eine Betreuerbestellung oder die Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung einer Grundstücksveräußerung von tatsächlichen Dispositionen der Beteiligten abhängig, einmal abgesehen davon, dass die Verfahren zum Teil als Antragsverfahren ausgestaltet sind.

Schon die damit geschaffenen Spielräume sollten Sie als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aber nutzen. Denn keineswegs hindert das Verfahrensrecht daran, Anhörungen häufiger und frühzeitiger als bisher, mündlich statt nur schriftlich und – soweit möglich und zulässig – als gemeinsame Anhörung mehrerer Beteiligter durchzuführen. Möglich würde damit, bei Fortdauer der justitiellen Verfahrensherrschaft bereits in das Regelverfahren mediative Elemente zu

integrieren, also – wie es auch der Sinn einer Anhörung ist – die Beteiligten vor allem selbst über ihre Bedürfnisse sprechen zu lassen und diese bei der Erarbeitung alternativer Gestaltungsmöglichkeiten zu unterstützen. Zusätzlich noch eine gesonderte Mediation durchzuführen, erschiene mir jedenfalls vor dem Hintergrund dieser Gestaltungsmöglichkeiten besonders eines FGG-Verfahrens als höchstens im Einzelfall sinnvoll.

Nicht verkannt werden darf natürlich der Mehraufwand, der mit einer derartigen Ausgestaltung schon des Regelverfahrens verbunden wäre. Ein Mehraufwand, der allerdings oft genug ausgeglichen würde durch die bessere Qualität der Verfahrenserledigung. Gerade Erledigungsqualität kann aber mittelfristig ebenso zur Arbeitersparnis führen wie – und dies ist noch wichtiger – schon kurzfristig zur größeren Zufriedenheit wirklich aller Akteure des Verfahrens, also auch der Professionellen selbst. Trauen Sie sich also!

3.

Damit dürfte die derzeitige Diskussion über das Für und Wider Gerichtlicher Mediation für Sie als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bereits insoweit interessant sein, als Diskussion und Projekte neben der echten Mediation gerade auch das Ziel einer Verbesserung der Verhandlungskultur neu thematisieren. Dieses Ziel zu erreichen kann aber keinesfalls Sache allein von Richtern oder Anwälten sein.

Und es muss in den Gerichten viel selbstverständlicher als bisher werden, über Art und Ausgestaltung von Anhörungen und Verhandlungen inhaltlich miteinander zu sprechen, durchaus im Sinne einer inhaltlichen Qualitätsdiskussion. Daher lade ich aus der Perspektive eines Richters und Mediators gerne unsere Rechtspflegerkolleginnen und –kollegen ein, mit uns zusammen Erfahrungen auszutauschen und in unseren Gerichten die Verhandlungs- und Rechtspflegekultur weiter zu entwickeln.

Im Interesse der Rechtssuchenden, die – um auf Bertolt Brecht zurück zu kommen – nämlich beanspruchen dürfen, gerade auch aus ihrer Sicht ernst genommen zu werden.

Jeder Mensch kann ein positives Bild von sich entwerfen und er wird erfahren, dass er diesem Bild ähnlich wird! Positives Denken setzt Kräfte frei, Begeisterung über unser Dasein ist der Urgrund jedes echten Erfolges!

Erich J. Lejeune